

Merkblatt

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Fischerei

Bestandserhaltungsmaßnahmen (Aalbesatzmaßnahmen und kollektive Aalbesatzmaßnahmen)

Zuwendungsempfänger

Für Bestandserhaltungsmaßnahmen (Nr. 3.1.3.2 FischFöRL EMFAF) können natürliche oder juristische Personen Zuwendungsempfänger sein. Die Vorhaben werden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Fischerei der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LFA M-V) durchgeführt.

Zuwendungsempfänger bei kollektiven Vorhaben können juristische Personen (z.B. Verbände, Vereine oder Erzeugerorganisationen) sein. Der kollektive Antragsteller setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Fördergegenstand

Gefördert werden die Planung, die Entwicklung und die Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen.

Direkte Besatzmaßnahmen können hier nur dann unterstützt werden, wenn dies in einem Unionsrechtsakt als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen ist. Hierzu zählen ausschließlich Vorhaben zur Wiederauffüllung des Bestands des europäischen Aals durch direkte Besatzmaßnahmen ausgewählter Binnengewässer in Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage eines Aalmanagementplanes mit dem europäischen Aal.

Förderfähig ist der Besatz mit Glasaalen oder vorgestreckten Aalen mit einer Länge von bis zu 20 Zentimetern.

Nicht gefördert werden zum Beispiel:

- Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des geltenden Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist,
- Rabatte und Skonti,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern,
- Vorhaben, für die bereits eine Zuwendung gewährt wurde,
- Ausgaben für Leistungen und Gebühren von Landesbehörden.

Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Bei Aalbesatzvorhaben kann ein Fördersatz (Anteil an den förderfähigen Ausgaben) von bis zu **49 Prozent** gewährt werden.

Bei kollektiven Besatzmaßnahmen kann sich der Fördersatz auf bis zu **80 Prozent** erhöhen, wenn das Vorhaben von kollektiven Interesse ist und die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden.

Sofern zumindest ein Mitglied des Kollektivs vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann nur eine Nettoförderung erfolgen.

Voraussetzungen

1. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen. Es darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
2. Ausnahmen hinsichtlich des Geschäfts- und Betriebssitzes außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind möglich.
3. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 500 Euro betragen.
4. Der Zuwendungsempfänger (bzw. die Mitglieder der kollektiven Besatzmaßnahme) müssen für die Besatzgewässer die Fischereiberechtigung innehaben.
Der Bewilligungsbehörde ist nach Bedarf eine jeweilige Kopie des Pachtvertrages oder des Eigentumsnachweises vorzulegen.
5. Ausgaben dürfen im Rahmen des Projektes erst veranlasst werden, nachdem ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde; es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt. Voraussetzung für eine entsprechende Genehmigung ist die Vorlage eines hinreichend begründeten Antrages.
6. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
7. Aalbesatzmaßnahmen in Binnengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen nur dann gefördert werden, wenn diese ein Bestandteil des Besatzprogramms der LFA M-V sind. Die Besatzgewässer müssen über eine Anbindung an die Nord- oder Ostsee verfügen, damit die adulten Blankaale abwandern können. Die LFA M-V muss vor der Gewährung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde bestätigen, dass die Maßnahme nach Art und Umfang Bestandteil der Managementplanung ist.
Bei jedem Besatz muss europäischer Aal, d.h. die Art *Anguilla anguilla*, ausgebracht werden. Der Zuwendungsempfänger hat der LFA vor dem Besatz eine Stichprobe zu liefern.
Der jeweilige Besatz ist der Bewilligungsbehörde und der LFA M-V mindestens sieben Tage vor dem geplanten Besatztermin anzuzeigen.

8. Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen die vergaberechtlichen Regelungen zu beachten.

Für private Auftraggeber gilt, dass Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind.

Die zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nach wie vor insgesamt erforderliche Plausibilitätsprüfung seitens der Bewilligungsbehörde erfolgt im Antragsprüfungsverfahren, das heißt vor Bewilligung des Antrags bzw. vor Ausreichung eines Zuwendungsbescheids. Prinzipiell ist auch hier die Vorlage von drei Angeboten geeigneter Anbieter geeignet. Daneben können auch andere dokumentierte Informationen genutzt werden, die am Markt verfügbar sind, um die Plausibilität und Angemessenheit kalkulierter Ausgabenpositionen zu belegen. Kostenschätzungen können bspw. durch telefonische Abfragen, Markterkundungen im Internet, Auswertungen von Informationsmaterial potentieller Anbieter (Kataloge, Werbeprospekte) u.a. unterlegt sein.

Im späteren Auszahlungsverfahren für die Fördermittel, sind mit dem Zahlungsantrag, der eine vollständige Liste der getätigten Ausgaben enthalten muss, nur noch die Rechnungen und die zugehörigen Zahlungsnachweise vorzulegen.

Zum Verfahren

Anträge auf Förderung sind zusammen mit den dazugehörigen Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Antragsformular sowie die dazugehörigen Anlagen erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde. Durch den kollektiven Antragsteller sind zusätzlich die Anlagen „Mitglieder des kollektiven Antragstellers“, „Angaben zur kollektiven Aalbesatzmaßnahme“ und „Erklärungen zu Art. 11 VO (EU) 2021/1139“ auszufüllen und zusammen mit dem Antragsformular für kollektive Aalbesatzmaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde mit einzureichen. Unter Punkt 5 im Antragsformular sind alle ggf. erforderlichen Anlagen aufgeführt.

Zusätzlich zu den Erklärungen zu Art. 11 VO (EU) 2021/1139 ist durch den Antragsteller (bzw. die Mitglieder der kollektiven Besatzmaßnahme) ein Antrag auf schriftliche Auskunft über Inhalte der nationalen Verstoßdatei gemäß § 14a Seefischereigesetz (SeeFischG) zu Eintragungen für schwere Verstöße gemäß § 13 SeeFischG stellen. Nach Erhalt ist der entsprechende Auszug bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Sofern es sich beim Antragsteller um eine Forschungseinrichtung oder einen Verein handelt, ist die Beantragung der Auskunft nicht erforderlich.

Der kollektive Antragsteller hat zusammen mit den Antragsunterlagen eine treuhänderische Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und den Mitgliedern des Kollektivs zur Umsetzung der Besatzmaßnahme vorzulegen. Des Weiteren ist ein Nachweis über die jeweilige Mitgliedschaft zu erbringen.

Der Nachweis der Gesamtfinanzierung erfolgt mittels Kontoauszug, Bankerklärung oder Einrichtung eines Treuhandkontos.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und positiv geprüft wurden, erstellt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage bezahlter Rechnungen und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge).

Nach Abschluss des Vorhabens ist bei der Bewilligungsbehörde ein abschließender Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Bei kollektiven Besatzmaßnahmen sind die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich zugänglich zu machen.

Weitergehende Informationen und Formulare

Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Fischereifonds (EMFAF),

das durch die Europäische Kommission am 23. November 2022 genehmigte Programm „Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – Programm für Deutschland“ (CCI 2021DE14MFPR001),

Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds vom 8. November 2023 (AmtsBl. M-V 2023, Nr. 49 S. 901).

Ansprechpartner

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V
Referat für Fischerei und Fischwirtschaft
19048 Schwerin

Ansprechpartner: Herr Bachmann

Tel.: 0385 / 588-16486

Email: a.bachmann@lm.mv-regierung.de
